

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Fritz Logistik GmbH, Pfaffenstraße 13, 74078 Heilbronn zur Errichtung und zum Betrieb zweier Gefahrstoffcontainer zur Lagerung von insgesamt 12.000 kg organischer Peroxide auf dem Gelände der Fritz Logistik GmbH, Pfaffenstraße 56, 74078 Heilbronn, Flurstück Nr. 6300/18 auf Gemarkung Heilbronn.

Das Verfahren wurde nach § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 11.06.2018, (Az.: 545-8823.81/Fritz Logistik) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 BImSchG öffentlich bekannt.

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 30.07.2018 bis 13.08.2018 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

1. Die Fritz Logistik GmbH, Pfaffenstraße 13 in 74078 Heilbronn erhält auf ihren Antrag vom 02.02.2018 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb zweier Lagercontainer zur Lagerung von insgesamt 12 t organischer Peroxide der Gefahrengruppe OP II an der nordwestlichen Außenwand der Halle 8 auf dem Betriebsgelände in der Pfaffenstraße 56, 74078 Heilbronn, Flurstücknummer: 6300/18.

2. Die Genehmigung schließt die nach § 58 Abs. 1 LBO erforderliche Baugenehmigung ein.
3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.

4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von _____ € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 16.07.2018